

---

## Merkblatt

---

### Eierkennzeichnung

Auf der Verpackung sind folgende Angaben vorgeschrieben:

- Güteklasse (Klasse A)
- Gewichtsklasse (S, M, L, XL) bei Eiern verschiedener Größe in Kleinpackungen das Nettogewicht,
- Mindesthaltbarkeitsdatum (max. 28 Tage, Verkauf bis zum 21. Tag nach dem Legen),
- Name und Anschrift der Packstelle oder Nummer der Packstelle,
- Verbraucherhinweis:  
"Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatum durcherhitzen"
- Art der Legehennenhaltung z.B. Freilandhaltung

Freiwilliger Kühlinweis: Zur besseren Haltbarkeit der Eier ist es empfehlenswert diese nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern.

Für Eier sind folgende Pflichtangaben per Stempel vorgeschrieben und müssen erläutert werden

- Erzeugercode:
  - 0 Biohaltung
  - 1 Freilandhaltung
  - 2 Eier aus Bodenhaltung
  - 3 Eier aus Käfighaltung (zusätzlicher Hinweis auf die Kleingruppenhaltung möglich)

- Herkunftsland:

Nach der ersten Zahl folgt auf dem Ei ein Buchstabenkürzel, das das Herkunftsland kennzeichnet, z. B. DE für Deutschland.

Die lange Zahl hinter der Buchstabenkombination steht für das Bundesland, den Legebetrieb und die Stallnummer. (Die bisherigen Ausnahmeregelungen für Kleinerzeuger/Direktvermarkter wurden aufgehoben.)

#### **Güteklasse B:**

Eier der Klasse B dürfen ausnahmslos nur an die verarbeitende Industrie geliefert werden. Darunter versteht man u.a. „Knickeier o. Schmutzeier“ sowie Eier, die älter als 21 Tage sind.

#### **Eier aus ökologischer Haltung**

müssen entsprechend der EG-Öko-Verordnung erzeugt sein und auf der Verpackung zusätzlich zum Erzeugercode die Codenummer oder den Namen der Öko-Kontrollstelle tragen.

#### **Im Loseverkauf (z.B. Wochenmarkt)**

Bei loser Abgabe von Eiern sind die Angaben der Verpackung auf einem Schild auf oder neben der Ware anzugeben.

#### **Ausnahme für Regeln der Vermarktungsnorm (Güteklasse, Gewichtsklasse)**

Darunter fallen Erzeuger, die ihre Eier Ab-Hof, unmittelbar an der Haustür und auf einem örtlichen Wochenmarkt (Umkreis 100 km) verkaufen. **Voraussetzung ist, dass die Eier aus der eigenen Erzeugung stammen und keine Sortierung nach Güte und Gewichtsklassen vorgenommen wurde.**

**Achtung:** Es besteht weiterhin die Pflicht zur Kennzeichnung per Stempel (gemäß LegRegG).

#### **Ausnahme nach Legehennenregistrierungsgesetz**

Eier müssen **nicht** mit dem Erzeugercode gestempelt werden, wenn der Erzeugerbetrieb diese in kleinen Mengen (weniger als 350 Legehennen) herstellt und direkt ab Hofstelle oder Verkauf an der Haustür unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgibt. Diese Betriebe sind nicht registrierungspflichtig und haben somit auch keinen Erzeugercode. **Wenn sich Erzeuger für diese Abgabe von Eiern entscheiden, darf keine Sortierung nach Güte- Gewichtsklassen vorgenommen werden.**

---

Hinweis: Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den Landkreis Osnabrück.

Landkreis Osnabrück • Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück • Lebensmittelüberwachung  
Merkblatt – über die Kennzeichnung von Eiern